



Verordnung des WBF über Saat- und Pflanzgut von Acker- und Futterpflanzen- sowie Gemüsearten (Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF)

Änderung vom 11. November 2020

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
verordnet:*

I

Die Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung des WBF
über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten
(WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen)

Ingress

gestützt auf die Artikel 4 Absätze 1 und 2, 5 Absätze 2 und 3, 10 Absätze 3 und 5, 11 Absätze 1^{bis}, 2 und 3, 12 Absätze 3 und 4, 13, 14 Absätze 1^{bis}, 2, 3 und 5, 15 Absätze 3 und 4, 16, 17 Absätze 2 und 6 sowie 21 Absatz 1 der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998²,

Ersatz und Streichung von Ausdrücken

¹ Im ganzen Erlass wird «Bundesamt» ersetzt durch «BLW».

² Im ganzen Erlass werden die Ausdrücke «monözücher Hanf» und «diözücher Hanf» gestrichen.

¹ SR 916.151.1
² SR 916.151

Art. 2 Abs. 5, 8 und 9

⁵ Als alte Sorte gilt eine Sorte, die vor mehr als zwei Jahren aus dem Sortenkatalog des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) oder aus einem ausländischen Sortenkatalog gestrichen wurde.

⁸ und ⁹ *Aufgehoben*

Art. 4 Abs. 1 Bst. c

¹ Als Basissaatgut gilt Vermehrungssaatgut, das:

- c. auf Gesuch des Züchters und mit Einverständnis des BLW für die Produktion einer neuen Generation von Basissaatgut vorgesehen werden kann;

Art. 7 Vorstufenpflanzgut von Kartoffeln

¹ Als Vorstufenpflanzgut gelten Ausgangsmaterial von Kartoffeln und Knollen von Kartoffeln, die:

- a. direkt von einer Mutterpflanze oder in einer definierten Zahl von Generationen von einer Mutterpflanze für Ausgangsmaterial stammen;
- b. zur Produktion von Basispflanzgut oder einer bekannten Zahl von Generationen von Vorstufenpflanzgut bestimmt sind;
- c. unter der Verantwortung des Züchters nach den für die Sorte und den Gesundheitszustand geltenden Regeln der Erhaltungszüchtung produziert worden sind;
- d. die in den Anhängen 3 und 4 festgelegten Anforderungen für Vorstufenpflanzgut sowie die Anforderungen der entsprechenden Klassen erfüllen; und
- e. nach den Regeln dieser Verordnung produziert und anerkannt worden sind.

² Als Ausgangsmaterial gilt die kleinste für die Erhaltung einer Sorte verwendete Einheit, von der aus sämtliches Pflanzgut der Sorte in einer oder mehreren Generationen bis zur ersten Knollengeneration durch Mikrovermehrung erzeugt wird.

³ Als Mikrovermehrung gilt die Vermehrung von Pflanzenmaterial durch *In-vitro*-Kultivierung von differenzierten vegetativen Keimspitzen oder Meristemen, die Pflanzen entnommen wurden.

⁴ Aus Ausgangsmaterial dürfen nicht mehr als vier Generationen von Vorstufenpflanzgut produziert werden, wobei die erste Generation in insektensicheren Einrichtungen produziert werden muss.

⁵ Für Ausgangsmaterial und die einzelnen Generationen gelten die folgenden Klassenbezeichnungen:

- a. Ausgangsmaterial: PBTC
- b. Erste Generation: PB₁
- c. Zweite Generation: PB₂

- d. Dritte Generation: PB₃
- e. Vierte Generation: PB₄

Art. 8 Abs. 1 Bst. a sowie 2 und 3

¹ Als Basispflanzgut gelten Knollen von Kartoffeln, die:

- a. direkt von Vorstufenpflanzgut oder von einer definierten Zahl von Generationen von Basispflanzgut stammen;

² Aus Vorstufenpflanzgut dürfen nicht mehr als vier Generationen von Basispflanzgut produziert werden.

³ Für die einzelnen Generationen von Basispflanzgut gelten die folgenden Klassenbezeichnungen:

- a. Erste Generation: S
- b. Zweite Generation: SE₁
- c. Dritte Generation: SE₂
- d. Vierte Generation: E

Art. 12 Sachüberschrift sowie Abs. 4 und 5

Pflanzgutposten von Kartoffeln

⁴ und ⁵ *Aufgehoben*

Art. 22 Abs. 2

² Gesuche um Zulassung sind an das BLW zu richten. Das BLW erteilt die Zulassung. Es bestimmt eine Identifikationsnummer und teilt diese der Vermehrungsorganisation mit.

Art. 22a Abs. 2 und 3 Bst. c

² Gesuche um Zulassung sind an das BLW zu richten. Das BLW erteilt die Zulassung. Es bestimmt eine Identifikationsnummer und teilt diese der Aufbereitungsorganisation mit.

³ Die Aufbereitungsorganisationen sind verpflichtet:

- c. die Wiederverschliessung der Verpackungen von Saatgut unter Aufsicht des BLW durchzuführen.

Art. 23 Abs. 1

¹ Vermehrungsbestände zur Produktion von anerkanntem Saatgut müssen Anforderungen nach Anhang 3 erfüllen. Im Übrigen gelten betreffend Schwellenwerte und Massnahmen gegen das Auftreten von geregelten Nicht-Quarantäneorganismen die Anforderungen nach den Artikeln 4 und 5 der Verordnung des WBF und des UVEK

vom 14. November 2019³ zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK).

Art. 24 Abs. 1 Bst. c

¹ Ein Saatgutposten wird durch das BLW anerkannt, wenn er:

- c. die Anforderungen betreffend Schwellenwerte und Massnahmen gegen das Auftreten von geregelten Nicht-Quarantäneorganismen nach den Artikeln 4 und 5 PGesV-WBF-UVEK⁴ erfüllt.

Art. 25

Aufgehoben

Art. 26 Abs. 1

¹ Gesuche um die Zulassung von Personen für die in den Artikeln 23, 24, 27, 27a, 28, 39 und 42 vorgesehenen Aufgaben sind an das BLW zu richten. Das BLW erteilt die Zulassung.

Art. 27 Abs. 3 und 6

³ Saat- und Pflanzgut darf nur in homogenen Posten sowie in Verpackungen in Verkehr gebracht werden, die:

- a. gemäss den Anforderungen nach den Artikeln 27a und 27b oder einem als gleichwertig anerkannten System verschlossenen worden sind; und
- b. mit einer Etikette nach Artikel 28 versehen sind.

⁶ *Aufgehoben*

Art. 27a Verpackung und Verschlussung

¹ Saat- und Pflanzgut muss von einer zugelassenen Person unter der Verantwortung einer zugelassenen Vermehrungs- oder Aufbereitungsorganisation verpackt werden.

² Die Verpackungen müssen von einer zugelassenen Person unter der Verantwortung einer zugelassenen Vermehrungs- oder Aufbereitungsorganisation verschlossen werden.

Art. 27b Wiederverschlussung von Verpackungen

¹ Geöffnete Verpackungen müssen von einer zugelassenen Aufbereitungsorganisation wiederverschlossen werden. Diese muss die Wiederverschlussung dem BLW vor dem Inverkehrbringen des Saat- oder Pflanzguts melden.

³ SR 916.201

⁴ SR 916.201

² Die Aufbereitungsorganisation muss zu jeder Wiederverschliessung die folgenden Aufzeichnungen führen und diese während mindestens 3 Jahren aufbewahren und dem BLW auf Anfrage zur Verfügung stellen:

- a. Angaben zu Menge und Postenaufteilung des Saat- oder Pflanzguts, dessen Verpackung wieder verschlossen wird, sowie Einwirkungen und Behandlungen, denen das Saat- oder Pflanzgut unterworfen war;
- b. Nachweis, dass das Saat- oder Pflanzgut nach den Vorschriften dieser Verordnung verpackt wurde.

³ Das BLW kann ein offizielles Muster von Saat- oder Pflanzgut, dessen Verpackung wiederverschlossen wurde, einfordern.

Art. 28 Etikettierung

¹ Die verschlossenen Verpackungen sind auf der Aussenseite mit einer den Anforderungen nach Anhang 5 entsprechenden Etikette zu versehen. Die Etikette muss unzerreissbar sein und entweder auf die Verpackung geklebt oder in das Verschlusssystem integriert werden.

² Die Farbe der Etikette ist:

- a. weiss mit einem violetten diagonalen Streifen für Prebasissaatgut und Prebasispflanzgut Vorstufenpflanzgut;
- b. weiss für Basissaatgut und Basispflanzgut;
- c. blau für zertifiziertes Saat- und Pflanzgut oder Saatgut der ersten Vermehrung;
- d. rot für zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung;
- e. grün für Linien, Sorten- oder Artenmischungen;
- f. braun für Handelssaatgut und Aushilfssaatgut und Aushilfspflanzgut sowie für nicht zertifiziertes Saatgut;
- g. blau mit einer diagonalen grünen Linie für zertifiziertes Saatgut einer Verbundsorte;
- h. orange für Saatgut einer Kandidatensorte nach Artikel 30.

³ Auf der Etikette jeder wiederverschlossenen Verpackung ist zusätzlich zu den Anforderungen nach Anhang 5 anzugeben:

- a. das Datum der letzten Wiederverschliessung;
- b. die Identifikationsnummer der Aufbereitungsorganisation nach Artikel 22a, die die letzte Wiederverschliessung vorgenommen hat.

⁴ Die Etikette muss von einer zugelassenen Person unter der Verantwortung einer zugelassenen Vermehrungs- oder Aufbereitungsorganisation befestigt werden. Diese muss über die Etikettierung Buch führen.

⁵ Die Etikette muss von der Aufbereitungs- oder Vermehrungsorganisation gedruckt werden. Das BLW kann zulassen, dass die Etiketten von einer anderen Stelle und am Verpackungsort gedruckt werden. Es legt die Bedingungen für den Druck fest und

anerkennt die Übereinstimmung der Etikette mit den Bestimmungen dieser Verordnung. Es kann verlangen, dass die amtliche Kennnummer unter seiner Aufsicht vorgedruckt wird.

Art. 32 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Die Ergebnisse der Vorprüfung nach Absatz 3 Buchstabe a müssen für die einzelnen Standorte eine Beschreibung der agronomischen und klimatischen Bedingungen im Versuchszeitraum enthalten.

Art. 33 Abs. 4 Bst. a

⁴ Ein Versuchsnetz wird anerkannt, wenn:

- a. es vier Versuchsorte umfasst oder zwei Orte, an denen die Versuche während zweier Jahre wiederholt werden; sie müssen mit den hauptsächlich schweizerischen Produktionsbedingungen vergleichbar sein;

Art. 36 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Aufnahme in den Sortenkatalog

¹ Die Artikel 32 Absätze 3 und ^{3bis} gelten auch für Kartoffeln.

² *Aufgehoben*

Art. 38 Abs. 1, 1^{bis} und 5

¹ Die direkt aus importiertem Pflanzgut produzierten Posten erhalten folgende Bezeichnung, sofern die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllt sind:

Importiertes Pflanzgut:	Produzierte Posten:
EU-Klasse PB (erste Generation)	Klasse PB ₂
EU-Klasse PB (zweite Generation)	Klasse PB ₃
EU-Klasse PB (dritte Generation)	Klasse PB ₄
EU-Klasse PB (vierte Generation)	Klasse S
EU-Klasse S	Klasse S
EU-Klasse SE	Klasse SE ₁
EU-Klasse E	Klasse A.

^{1bis} Ist die Generation von importiertem Pflanzgut der EU-Klasse PB nicht bekannt, so wird das importierte Pflanzgut der vierten Generation zugerechnet.

⁵ Verpackungen nach Artikel 27a müssen neu und die Behältnisse sauber und frei von Rückständen von Keimhemmungsmitteln sein.

Art. 38a Etikettierung von aus Kartoffelsamen erzeugtem Pflanzgut

¹ Die Etikette für Pflanzgutposten, die aus Kartoffelsamen erzeugt wurden und die als Basispflanzgut oder zertifiziertes Pflanzgut in Verkehr gebracht werden sollen,

muss zusätzlich zu den Angaben nach Anhang 5 Kapitel B Buchstabe A die Angaben nach Anhang 5 Kapitel B Buchstabe C Ziffer 1 enthalten.

² Behältnissen mit aus Kartoffelsamen erzeugten Setzlingen muss ein Begleitdokument des Lieferanten beigelegt werden. Dieses muss die Angaben gemäss Anhang 5 Kapitel B Buchstabe C Ziffer 2 enthalten.

³ Packungen von Kartoffelsamen müssen mit einer Lieferantenetikette versehen werden. Diese muss die Angaben nach Anhang 5 Kapitel B Buchstabe C enthalten.

Art. 39 Abs. 1 Bst. d

¹ In Abweichung von den Bestimmungen nach Artikel 24 wird ein Pflanzgutposten vom BLW anerkannt, sofern:

- d. er die Anforderungen betreffend Schwellenwerte und Massnahmen gegen das Auftreten von geregelten Nicht-Quarantäneorganismen nach den Artikeln 4 und 5 PGesV-WBF-UVEK⁵ erfüllt.

Art. 39a Anerkennung von Pflanzgutposten von aus Kartoffelsamen erzeugten Pflanzkartoffeln

¹ In Abweichung von den Bestimmungen nach Artikel 24 wird ein Pflanzgutposten von aus Kartoffelsamen (True Potato Seeds) erzeugten Pflanzkartoffeln vom BLW als Basispflanzgut oder als zertifiziertes Pflanzgut anerkannt, sofern die Pflanzkartoffeln:

- a. die Anforderungen an die Produktion und die Anerkennung nach Artikel 20 erfüllen, ausgenommen die in Anhang 4 festgelegten Sortierungsnormen;
- b. aus Setzlingen erzeugt werden, die:
 1. die Anforderungen nach Anhang 3 erfüllen, und
 2. aus Kartoffelsamen gezogen wurden, die durch die geschlechtliche Kreuzung von Inzucht-Elternlinien entstanden sind und die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllen;
- c. aus höchstens drei Generationen von aus Kartoffelsamen erzeugtem Basispflanzgut und zertifiziertem Pflanzgut erzeugt wurden, wobei die von Setzlingen geernteten Knollen die erste Generation darstellen; und
- d. die Anforderungen betreffend Schwellenwerte und Massnahmen gegen das Auftreten von geregelten Nicht-Quarantäneorganismen nach den Artikeln 4 und 5 PGesV-WBF-UVEK⁶ erfüllen.

² Das BLW legt die Höchstmenge fest, die nach Absatz 1 anerkannt werden kann.

Art. 40a Abs. 1

¹ Bei Futter-, Öl- und Faserpflanzen gilt für die Angaben über die Anbau- und Verwendungseignung Artikel 32 Absätze 3 und 3^{bis}.

⁵ SR 916.201

⁶ SR 916.201

*Art. 40b**Aufgehoben**Art. 44* Kleinpackungen von Futterpflanzensaatgut

¹ Futterpflanzensaatgut kann in Kleinpackungen EG A oder Kleinpackungen EG B verpackt werden. Die Verpackungen müssen auf der Aussenseite mit einer Lieferantenetikette versehen werden. Diese muss die Angaben nach Anhang 5 Kapitel C Ziffer 2 enthalten.

² Für die Verpackung und die Verschliessung von Kleinpackungen nach Absatz 1 gilt Artikel 27a. Kleinpackungen dürfen nicht wiederverschlossen werden.

³ Für die Etikettierung von Kleinpackungen nach Absatz 1 gilt Artikel 28 Absätze 1, 4 und 5. In Abweichung von Artikel 28 Absatz 1 darf die Lieferantenetikette auf die Verpackung gedruckt werden.

Art. 51d Übergangsbestimmung zur Änderung vom 11. November 2020

¹ Pflanzgut, das in der Schweiz vor dem 1. Januar 2021 produziert worden ist, darf noch bis zum 31. Dezember 2024 für die Produktion von Pflanzgut verwendet werden.

² Materialposten, die direkt aus vor dem 1. Januar 2021 in der Schweiz produziertem Pflanzgut produziert worden sind, erhalten folgende Bezeichnung, sofern die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllt sind:

Pflanzgut, das in der Schweiz vor dem 1. Januar 2021 produziert worden ist:	Produzierte Posten:
Klasse F0	Klasse PBTC
Klasse F ₁	Klasse PB ₂
Klasse F ₂	Klasse PB ₃
Klasse F ₃	Klasse PB ₄
Klasse F ₄	Klasse S
Klasse S	Klasse S
Klasse SE ₁	Klasse SE ₁
Klasse SE ₂	Klasse SE ₂
Klasse SE ₃	Klasse E
Klasse E	Klasse A.

II

¹ Die Anhänge 1–5 werden gemäss Beilage geändert.

² Anhang 6 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

11. November 2020

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung:

Guy Parmelin

Liste der Gattungen und Arten

Kapitel A Ziff. 1

1 Getreide

Der Eintrag zur Art «Rauhafer» erhält die folgende neue Fassung:

Avena strigosa Schreb. Rauhafer

Der Eintrag zur Art «Sudangras» erhält die folgende neue Fassung:

Sorghum bicolor (L.) Moench subsp. Sudangras

drummondii (Steud.)

et Weg ex Davidse

Der Eintrag zur Art «Dinkel» erhält die folgende neue Fassung:

Triticum aestivum L. subsp. *spelta* (L.) Dinkel

Thell.

Der Eintrag «Hybriden aus der Kreuzung einer Art der Gattung *Triticum*

mit einer Art der Gattung *Secale*» erhält die folgende neue Fassung:

x Triticosecale Wittm. ex. A. Camus Hybriden aus der Kreuzung einer Art der
Gattung *Triticum* mit einer Art der Gattung
Secale

Der Eintrag zur Art «Mais» erhält die folgende neue Fassung:

Zea mays L. Mais, ausgenommen Perlmais, Puffmais
(Popcorn) und Zuckermais

Der Eintrag «Hybriden aus der Kreuzungen von *Sorghum bicolor* und *Sorghum
sudanense*» erhält die folgende neue Fassung:

Sorghum bicolor (L.) Moench *x* Hybriden aus der Kreuzung von *Sorghum*

Sorghum bicolor (L.) Moench und *Sudangras*

subsp. *drummondii* (Steud.) et

Weg ex Davidse

Kapitel A Ziff. 3.1

3.1 Gräser

Der Eintrag zur Art «Rotes Straussgras» erhält die folgende neue Fassung:

Agrostis capillaris L. Rotes Straussgras

Der Eintrag zur Art «Bastardweidelgras (*Raigras*)» erhält die folgende neue Fas-
sung:

Lolium x hybridum Hausskn. Bastardweidelgras (*Raigras*)

Der folgende Eintrag wird gestrichen:

Phleum bertolonii DC. Zwiebellieschgras

Der Eintrag «Hybriden aus der Kreuzung einer Art der Gattung Festuca mit einer Art der Gattung Lolium» erhält die folgende neue Fassung:

x Festulolium Asch et Graebn. Hybriden aus der Kreuzung einer Art der Gattung *Festuca* mit einer Art der Gattung *Lolium*, *Festulolium*

Der folgende Eintrag wird gestrichen:

x Festulolium braunii (K. Richt.) A. Camus *Festulolium*

Kapitel A Ziff. 3.2

3.2 Leguminosen

Der Eintrag zur Art «Bastardluzerne, Sandluzerne» erhält die folgende neue Fassung:

Medicago x varia T. Martyn Sand Bastardluzerne, Sandluzerne

Der folgende Eintrag wird nach «Esparsette» eingefügt:

Ornithopus sativus Brot. Serradella

Der Eintrag zur Art «Ackerbohne» erhält die folgende neue Fassung:

Vicia faba L. Ackerbohne

Kapitel A Ziff. 3.3

Überschrift

3.3 Andere Gattungen und Arten von Futterpflanzen

Der folgende Eintrag wird nach «Phazelle» eingefügt:

Plantago lanceolata L. Spitzwegerich

Kapitel A Ziff. 4

4 Öl- und Faserpflanzen

Der folgende Eintrag wird aus der Liste gestrichen:

Cannabis sativa L. Hanf

Kapitel A Ziff. 6

6 Gemüse

<i>Allium cepa</i> L.	Zwiebel
– <i>Cepa</i> Gruppe	Echalion
– <i>Aggregatum</i> Gruppe	Schalotte
<i>Allium fistulosum</i> L.	Winterheckenzwiebel
<i>Allium porrum</i> L.	Lauch
<i>Allium sativum</i> L.	Knoblauch
<i>Allium schoenoprasum</i> L.	Schnittlauch
<i>Anthriscus cerefolium</i> (L.) Hoffm.	Kerbel
<i>Apium graveolens</i> L.	
– Sellerie Gruppe	Sellerie
– Knollensellerie Gruppe	Knollensellerie
<i>Asparagus officinalis</i> L.	Spargel
<i>Beta vulgaris</i> L.	
– Rote Rüben Gruppe	Rande
– Blattmangold Gruppe	Mangold
<i>Brassica oleracea</i> L.	
– Grünkohl Gruppe	Federkohl
– Karfiol Gruppe	Blumenkohl
– Capitata Gruppe	Rot- und Weisskabis
– Rosenkohl Gruppe	Rosenkohl
– Kohlrabi Gruppe	Kohlrabi
– Wirsingkohl Gruppe	Wirz
– Brokkoli Gruppe	Brokkoli
– Palmkohl Gruppe	Palmkohl
– Tronchuda Gruppe	portugiesischer Kohl
<i>Brassica rapa</i> L.	
– Chinakohl Gruppe	Chinakohl
– Herbstrüben Gruppe	Herbst-, Mai-, oder Stoppelrübe
<i>Capsicum annuum</i> L.	Peperoni
<i>Cichorium endivia</i> L.	Endivie, Krausblättrige Endivie, Ganzblättrige Endivie
<i>Cichorium intybus</i> L.	
– Zichorie Gruppe	Chicorée oder Zichorie
– Blattzichorie Gruppe	Blattzichorie oder Gemüsezichorie
– Wurzelzichorie Gruppe	Wurzelzichorie oder Industriezichorie
<i>Citrullus lanatus</i> (Thunb.) Matsum. et Nakai	Wassermelone
<i>Cucumis melo</i> L.	Melone oder Zuckermelone
<i>Cucumis sativus</i> L.	
– Salatgurken Gruppe	Gurke, Salatgurke
– Einlegegurken Gruppe	Einlegegurke
<i>Cucurbita maxima</i> Duchesne	Riesenkürbis
<i>Cucurbita pepo</i> L.	Zucchini

<i>Cynara cardunculus</i> L.	
– Artischocken Gruppe	Artischocke
– Cardy Gruppe	Kardy oder Kardonenartischocke
<i>Daucus carota</i> L.	Rüebli
<i>Foeniculum vulgare</i> Mill.	Fenchel
– Azoricum Gruppe	Salat (Kopfsalat, Schnittsalat, Kochsalat)
<i>Lactuca sativa</i> L.	Tomate
<i>Solanum lycopersicum</i> L.	
<i>Petroselinum crispum</i> (Mill.) Nyman ex A. W. Hill	
– Blatt-Petersilien Gruppe	Peterli
– Wurzelpetersilien Gruppe	Wurzelpeterli
<i>Phaseolus coccineus</i> L.	Prunkbohne oder Feuerbohne
<i>Phaseolus vulgaris</i> L.	
– Gartenbohnen Gruppe	Gartenbohne,
– Buschbohnen Gruppe	Buschbohne, Stangenbohne
<i>Pisum sativum</i> L. (partim)	
– Schalenerbsen Gruppe	Erbse, Schalerbse
– Markerbsen Gruppe	Markerbse
– Zuckererbsen Gruppe	Kefe
<i>Raphanus sativus</i> L.	
– Radieschen Gruppe	Radieschen
– Rettich Gruppe	Rettich
<i>Rheum rhabarbarum</i> L.	Rhabarber
<i>Scorzonera hispanica</i> L.	Schwarzwurzel
<i>Solanum melongena</i> L.	Aubergine oder Eierfrucht
<i>Spinacia oleracea</i> L.	Spinat
<i>Valerianella locusta</i> (L.) Laterr.	Nüsslisalat
<i>Vicia faba</i> L.	Dicke Bohne oder Puffbohne
<i>Zea mays</i> L.	
– Zuckermais Gruppe	Zuckermais
– Puffmais Gruppe	Puffmais

Anhang 2
(Art. 14, 32, 36, 49)

Anforderungen in Bezug auf die Anbau- und Verwendungseignung

Kapitel A Ziff. 1.4.1

1.4.1 Hafer, Gerste, Roggen, Weizen, Dinkel und Triticale

Am Ende der Ziffer 1.4.1 wird folgender Text eingefügt:

Bei Dinkel wird eine Korrektur des Gesamt-Sortenwertes um einen entsprechend der Typizität der Kandidatensorte statistisch bestimmten Referenzwert vorgenommen. Die Bestimmung der Typizität erfolgt auf der Grundlage molekulargenetischer Analysen (Müller und al.; 2018; Theor Appl Genet; 131 (2); 407 – 416) für Referenz- und Kandidatensorten. Das BLW legt die für die Bestimmung des Referenzwertes erforderlichen Referenzsorten fest. Die Bestimmung des Referenzwertes erfolgt gemäss einer linearen Regression zwischen dem Gesamt-Sortenwert und der Typizität.

Kapitel A Ziff. 1.5

1.5 Minimale Gesamt-Sortenwerte für die Aufnahme in den Sortenkatalog

Der Eintrag zu «Dinkel» erhält die folgende neue Fassung:

Dinkel: > 103

Kapitel A Ziff. 2.5

2.5 Dinkel

Beobachtete Merkmale	Ausscheidungswerte		Nötige Unterschiede im Vergleich mit dem Durchschnitt der Standards für den Erhalt eines Bonus oder Malus		
	Einheit	Werte für die Vorversuche	Mittelwerte der 2-jährigen offiziellen Sortenprüfung	Bonus (+1)	Malus (-1)
<i>Hauptmerkmale</i>					
Korntrag (15 % H ₂ O)	in dt/ha				
Standfestigkeit	Note (1–9)	> 6 (AW)	> 2 (Std)	≤ -1	≥ +1
Frühreife	Ährenschieben Std ± Tage		> 5 (Std)	≤ -2	≥ +3
HLG	kg			≥ +1	≤ -2
HFG	g	< 8 (AW)	< 8 (AW)		
Mehltau	Note (1–9)	> 6 (AW)	≥ 6 (AW)	≤ -1	≥ +1
Gelbrost	Note (1–9)	> 5 (AW)	≥ 5 (AW)	≤ -1	≥ +1
Braunrost	Note (1–9)	> 6 (AW)	≥ 6 (AW)	≤ -1	≥ +1

Beobachtete Merkmale	Einheit	Ausscheidungswerte		Nötige Unterschiede im Vergleich mit dem Durchschnitt der Standards für den Erhalt eines Bonus oder Malus	
		Werte für die Vorversuche	Mittelwerte der 2-jährigen offiziellen Sortenprüfung	Bonus (+1)	Malus (-1)
Spelzenbräune Blatt	Index		> 20 (Std) und ≤ -15 > 125 (AW)		≥ +15
Spelzenbräune Ähre	Index		> 20 (Std)	≤ -15	≥ +15
Ährenfusarien	Note (1-9)	> 6 (AW)	> 6 (AW)	< 4 (AW)	> 5 (AW)
Korntyp	Note (1-9)		> 3 (Std)	≤ max (Std)	> max (Std)
Spindelbruch	Note (1-9)		> 2 (Std)	≤ max (Std)	> max (Std)
Anteil nackte Körner	Note (1-9)		> 2 (Std) oder ≥ 5 (AW)	≤ max (Std)	> max (Std)
Zeleny		< 20 (AW) > 45 (AW)	< 20 (AW) > 45 (AW)	≤ max (Std)	> max (Std)
Protein	Prozent	< 14 (AW)	< 14 (AW) und ≤ -3 (Std)	≥ min (Std)	< min (Std)
Verhältnis Ölsäure / Palmitinsäure				≥ min (Std)	< min (Std)
Wasser- aufnahme-fähigkeit	Prozent			≥ 59 (AW) und ≤ 66 (AW)	< 59 (AW) und > 66 (AW)
Extensogramm DW / DL				≤ max (Std)	> max (Std)
<i>Nebenmerkmale</i>					
Ährenlänge	cm				
Überwinterung	Note (1-9)		> 2 (Std)	≤ -2	≥ +2
Spelzenbräune	Note (1-9)	> 7 (AW)			
<i>Andere Beobachtungen</i>					
Pflanzenlänge	cm				

Kapitel D Ziff. 1

1 Allgemeines

Die Prüfung unterscheidet zwischen Ölsaatkulturen der Arten Winter- und Sommer-raps, Sonnenblume und Lein, Sojakulturen und Gründüngungskulturen der Arten Sareptasenf, Weisser Senf und Rübsen.

Kapitel D Ziff. 2.2

2.2 Eine Sorte wird in den Sortenkatalog aufgenommen:

Die Tabelle 4 (Hanf) wird gestrichen.

Anhang 3
(Art. 3–5, 7–10, 23 und 38)

Feldbesichtigung und Anforderungen an die Kulturen

Klammerverweis bei Anhangnummer

(Art. 3–5, 7–10, 23, 38 und 39a)

Kapitel A Ziff. 1

Die Überschrift «Hybriden von Roggen» wird ersetzt durch «Hybriden von Roggen und CMS-Hybriden von Gerste».

Kapitel A Ziff. 2.2

Der Text unterhalb der Überschrift «Hybriden von Hafer, Gerste, Weichweizen, Dinkel und selbstbestäubenden Sorten von Triticale» erhält die folgende neue Fassung:

- a. Die Sortenreinheit des Saatguts der Kategorie «Zertifiziertes Saatgut» muss mindestens 90 Prozent betragen. Für Hybridergerste, erzeugt durch zytoplasmatische männliche Sterilität (CMS), muss sie 85 Prozent betragen, wobei Verunreinigungen, der Restorer ausgenommen, 2 Prozent nicht überschreiten dürfen. Sie wird amtlich mittels eines angemessenen Anteils der Proben nachgeprüft.
- b. Bestände zur Erzeugung von zertifiziertem Saatgut müssen ausreichend sortenecht und sortenrein hinsichtlich der Merkmale der Erbkomponenten sein. Wird Saatgut unter Verwendung eines Gametozides erzeugt, so muss der Bestand folgenden Normen und genügen:
 1. Die Sortenreinheit muss mindestens folgenden Prozentsatz erreichen:
 - Hafer, Gerste, Weichweizen und Dinkel: 99,7 Prozent;
 - selbstbestäubendes Triticale: 99,0 Prozent.
 2. Die Mindesthybridität muss 95 Prozent betragen. Der Hybriditätsgrad muss mittels international üblicher Methoden, soweit vorhanden, beurteilt werden. In den Fällen, in denen die Hybridität bei der Saatgutprüfung vor der Zertifizierung bestimmt wird, kann auf die Bestimmung der Hybridität bei der Feldbesichtigung verzichtet werden.
- c. Bestände zur Erzeugung von Basissaatgut und zertifiziertem Saatgut von Hybriden von Gerste durch die CMS-Technik müssen folgenden Normen genügen:
 1. Der zahlenmäßige Anteil von Pflanzen, die eindeutig nicht sortenecht sind, darf die folgenden Prozentsätze nicht überschreiten:
 - bei Feldbeständen zur Erzeugung von Basissaatgut: 0,1 Prozent für die Erhaltungslinie (maintainer) und die Wiederherstellungslinie (restorer) sowie 0,2 Prozent für die weibliche CMS-Komponente;

- bei Feldbeständen zur Erzeugung von zertifiziertem Saatgut: 0,3 Prozent für die Wiederherstellungslinie (restorer) und die weibliche CMS-Komponente sowie 0,5 Prozent, wenn die weibliche CMS-Komponente ein einziges Hybrid ist.

Der Grad der männlichen Sterilität der weiblichen Komponente muss mindestens betragen:

- 99,7 Prozent für Feldbestände zur Erzeugung von Basissaatgut,
- 99,5 Prozent für Feldbestände zur Erzeugung von zertifiziertem Saatgut.

2. Zertifiziertes Saatgut darf nur in Mischkulturen einer männlich-sterilen weiblichen Komponente mit einer männlichen Komponente, die die Fertilität wiederherstellt, produziert werden.

Kapitel A Ziff. 2.3

Die Tabelle wird wie folgt geändert:

Kultur	Minimaler Abstand
--------	-------------------

Der folgende Eintrag wird an erster Stelle der Tabelle eingefügt:

CMS-Hybriden von Gerste

- | | |
|---|-------|
| - für Basissaatgutproduktion | 100 m |
| - für Produktion von zertifiziertem Saatgut | 50 m |

Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag «CMS-Hybriden von Gerste» eingefügt:

Sorghum spp.

- | | |
|---|---|
| - für Basissaatgutproduktion | 400 m, in Gebieten, in denen das Vorkommen von <i>S. halepense</i> oder <i>S. sudanense</i> zu unerwünschter Fremdbestäubung führen könnte, muss der Bestand für die Produktion von Basissaatgut von <i>Sorghum</i> spp. den minimalen Abstand von 800 m aufweisen. |
| - für Produktion von zertifiziertem Saatgut | 200 m, in Gebieten, in denen das Vorkommen von <i>S. halepense</i> oder <i>S. sudanense</i> zu unerwünschter Fremdbestäubung führen könnte, muss der Bestand für die Produktion von zertifiziertem Saatgut von <i>Sorghum</i> spp. den minimalen Abstand von 400 m aufweisen. |

Kultur

Minimaler Abstand

Der Eintrag «Roggen (offen abblühende Sorten)» wird ersetzt durch den folgenden Eintrag:

- Roggen (offen abblühende Sorten), Kanariengras
- für Basissaatgutproduktion 300 m
 - für Produktion von zertifiziertem Saatgut 250 m

Der Abstandswert im Eintrag «Triticale (selbstbefruchtende Sorten)» erhält den folgenden neuen Wert:

- für Produktion von zertifiziertem Saatgut 20 m

Der Eintrag «Hybriden von Hafer, Gerste, Weichweizen, Dinkel» wird ersetzt durch folgenden Eintrag:

- Hybriden von Hafer, Gerste, Weichweizen, Dinkel, 25 m
ausgenommen CMS-Hybriden von Gerste

Kapitel A Ziff. 2.7

Am Ende der Ziffer 2.7 wird folgender Text eingefügt:

Auf der Vermehrungsfläche darf während mindestens zwei Jahren nicht die gleiche Art angebaut werden.

Kapitel B Ziff. 4

4 Bedingungen für die Kulturen

- 4.1 Die Kultur ist frei von den durch folgende Schadorganismen verursachten Krankheiten:
- a. Zebra-Komplex, verursacht durch *Candidatus Liberibacter solanacearum* Liefting *et al.* [LIBEPS];
 - b. Stolburkrankheit, verursacht durch *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino *et al.* [PHYPSO];
 - c. Potato spindle tuber viroid [PSTVD0].
- 4.2 Anlässlich der offiziellen Feldbesichtigung dürfen die nachstehenden Grenzwerte für das Auftreten von durch Schadorganismen verursachten Krankheiten und für fremde Pflanzen sowie die Note über den allgemeinen Kulturzustand nicht überschritten werden:

Kategorie	Klasse	Befallene Pflanzen (in %)			Fremde Pflanzen ^{4, 5} (in %)	Fehlstellen wegen Säuberung (in %)	Allgemeiner Zustand der Kulturen ⁶ (Note)
		Virusbefall ¹	Krautfäule ²	Schwarzbeinigkeit und Welke ³			
Vorstufe	PBTC	0	0	0	0		
Vorstufe	PB1	0	0	0	0		
Vorstufe	PB2	0	0	0	0		
Vorstufe	PB3	0	0	0	0		
Vorstufe	PB4	0,02	0	0	0		

Kategorie	Klasse	Befallene Pflanzen (in %)			Fremde Pflanzen ^{4, 5} (in %)	Fehlstellen wegen Säuberung (in %)	Allgemeiner Zustand der Kulturen ⁶ (Note)
		Virusbefall ¹	Krautfäule ²	Schwarzbeinigkeit und Welke ³			
Basis	S	0,02	0,4	0	0	1	5
Basis	SE ₁	0,04	1	0,02	0,02	1	5
Basis	SE ₂	0,04	1	0,02	0,02	1	5
Basis	E	0,06	1	0,1	0,02	2	5
Zertifiziert	A	0,2	4	1	0,04	3	5

¹ Mosaiksymptome, verursacht durch Viren und Symptome, verursacht durch das Blattrollvirus der Kartoffel [PLRV00].

² Krautfäule, verursacht durch *Phytophthora infestans* (Mont.) de Bary [PHYTIN].

³ Schwarzbeinigkeit, verursacht durch *Dickeya* Samson *et al. spp.* [IDICKG] und *Pectobacterium* Waldee emend. Hauben *et al. spp.* [1PECBG] und Welke, verursacht durch *Colletotrichum coccodes* (Wallroth) S.J.Hughes [COLLCC].

⁴ Kulturpflanzen, die nicht dem Sortentyp entsprechen, sowie Durchwuchs sind als fremde Pflanzen zu betrachten.

⁵ Findet keine Anwendung in Beständen, die aus Kartoffelsamen (True Potato Seeds) erzeugten Pflanzkartoffeln erwachsen.

⁶ Für diese Benotung wird das Vorhandensein von Unkraut und die Entwicklung der Kultur (Regelmässigkeit) betrachtet.

Die Kulturen werden nach folgender Skala benotet:

1 = sehr gut

3 = gut

5 = genügend

7 = schlecht

9 = sehr schlecht

- 4.3 Ausgangsmaterial (Klasse PBTC), einschliesslich die Knollen, muss in einer geschützten Einrichtung und in einem schädlingsfreien Nährmedium erzeugt werden.
- 4.4 Vermehrungsbestände im Feld können ausgeschlossen werden, wenn eine zuverlässige Beurteilung der Krankheiten nicht möglich ist, zum Beispiel wegen üppiger Entwicklung wegen zu hoher Stickstoffdüngung organischer oder anorganischer Herkunft, wegen Hagel oder Frost oder wegen Blattdeformation wegen Anwendung von Herbiziden und anderen chemischen Präparaten.
- 4.5 Vorstufenmaterial muss von Mutterpflanzen stammen, die frei sind von den folgenden Schadorganismen:
- Pectobacterium* spp.;
 - Dickeya* spp.;
 - Candidatus Liberibacter solanacearum*;
 - Candidatus Phytoplasma solani*;
 - Potato spindle tuber viroid;
 - Blattrollvirus der Kartoffel;
 - Kartoffelvirus A;
 - Kartoffelvirus M;
 - Kartoffelvirus S;

- j. Kartoffelvirus X;
 - k. Kartoffelvirus Y.
- 4.6 Die Erfüllung der Anforderungen nach Ziffer 4.2 wird bei offiziellen Feldbesichtigungen festgestellt. In Zweifelsfällen werden diese Besichtigungen durch Blattuntersuchungen ergänzt.
- 4.7 Bei Mikrovermehrungsmethoden wird die Einhaltung der Bestimmung nach Ziffer 4.5 durch eine Untersuchung der Mutterpflanzen festgestellt.
- 4.8 Bei Methoden der klonalen Selektion wird die Einhaltung der Bestimmung nach Ziffer 4.5 festgestellt, indem der klonale Bestand untersucht wird.
- 4.9 Kulturen zur Erzeugung von Kartoffelsamen (True Potato Seeds) und Setzlinge, die aus Kartoffelsamen erzeugt wurden, müssen den folgenden Anforderungen genügen:
- a. Sie sind frei von *Rhizoctonia solani* Kühn, *Phytophthora infestans* (Mont.) de Bary, *Alternaria solani* Sorauer, *Alternaria alternata* (Fr.) Keissl., *Verticillium dahliae* Kleb., *Verticillium albo-atrum* Reinke & Berthold, Blattrollvirus der Kartoffel, Kartoffelvirus A, Kartoffelvirus M, Kartoffelvirus S, Kartoffelvirus X und Kartoffelvirus Y.
 - b. Sie weisen keine Anzeichen von Schwarzbeinigkeit auf.
 - c. Sie sind ausreichend sortenecht und sortenrein.
- 4.10 Kulturen von aus Kartoffelsamen (True Potato Seeds) erzeugten Pflanzkartoffeln werden in offiziellen Feldbesichtigungen auf die Erfüllung der Anforderungen nach Ziffer 4.9 hin untersucht.

Kapitel C Ziff. 4 Bst. e

Aufgehoben

Kapitel C Ziff. 4.5

Aufgehoben

Kapitel D Ziff. 3 Bst. d

Aufgehoben

Kapitel D Ziff. 3.2

Die Art «*Cannabis sativa*» wird gestrichen.

Kapitel D Ziff. 3.3

Im Eintrag «Brassica spp. ausser Brassica napus; Cannabis sativa ausser monözischem Hanf; Carthamus tinctorius; Carum carvi; Sinapis alba.» wird «Cannabis sativa ausser monözischem Hanf» gestrichen.

Der Eintrag «Cannabis sativa, monözischer Hanf» wird aus der Tabelle gestrichen.

Anhang 4
(Art. 3–10, 20, 24, 29, 35, 38, 39 und 42)

Bemusterung, Postengrösse und Anforderungen an das Saat- und Pflanzgut

Klammerverweis bei Anhangnummer

(Art. 3–10, 20, 24, 29, 35, 38, 39, 39a und 42)

Kapitel A Ziff. 1

Die Tabelle erhält die folgende neue Fassung:

Art	Maximale Postengrösse	Minimale Mustergrösse	Minimale Mustergrösse für die Bestimmung der fremden Samen (g)
	(t)	(g)	
Nackthafer, Hafer, Rauhafer, Gerste, Weichweizen, Hartweizen, Dinkel, Roggen, Triticale	30	1000	500
Kanariengras	10	400	200
Reis	30	500	500
Sorghum	30	900	900
Sudangras	10	250	250
Hybriden aus der Kreuzung von Sorghum und Sudangras	30	300	300
Mais, Basissaatgut von Inzuchtlinien	40	250	250
Mais, Basissaatgut (ausser Inzuchtlinien) und zertifiziertes Saatgut	40	1000	1000
Sorten- und Artenmischungen ausser Kanariengras und <i>Sorghum spp.</i>	30	1000	500

Kapitel A Ziff. 2.1 zweiter Unterabsatz

...

Zertifiziertes Saatgut von Hybriden von Roggen sowie CMS-Hybriden von Gerste werden erst anerkannt, wenn in einer amtlichen Nachprüfung festgestellt wurde, dass das verwendete Basissaatgut die Anforderungen betreffend Sortenechtheit, Sortenreinheit und männlicher Sterilität des Samenträgers erfüllt.

Kapitel A Ziff. 2.2

Die Tabelle erhält vor der Spalte «*Panicum spp.*» die folgende neue Spalte «Mutterkornsklerotien»:

Art und Saatgutkategorie	Höchstbesatz an fremden Arten in 500 g ³ Mutterkorn-sklerotien
<i>Hafer</i> ⁸ , <i>Gerste</i> ⁸ , <i>Weichweizen</i> , <i>Hartweizen</i> , <i>Dinkel</i>	
Basissaatgut	1
Zertifiziertes Saatgut 1. und 2. Vermehr.	3
<i>Kanariengras</i>	
Basissaatgut	
Zertifiziertes Saatgut	
<i>Reis</i>	
Basissaatgut	
Zertifiziertes Saatgut 1. Vermehr.	
Zertifiziertes Saatgut 2. Vermehr.	
<i>Roggen</i>	
Basissaatgut	1
Zertifiziertes Saatgut	3 ⁴
<i>Sorghum spp.</i>	
<i>Triticale</i>	
Basissaatgut	1
Zertifiziertes Saatgut 1. und 2. Vermehr.	3
<i>Mais</i>	
Bemerkungen:	
³ Bei ungereinigten Mustern werden insgesamt 30 Samen von <i>Raphanus raphanistrum</i> , <i>Agrostemma githago</i> , <i>Gallium aparine</i> , <i>Vicia spp.</i> toleriert. Bei Kanariengras bezieht sich der Höchstbesatz an fremden Arten auf eine Mustergrösse von 200g.	
⁴ Bei Hybridroggen werden maximal 4 Mutterkornsklerotien toleriert. Das Vorhandensein von 5 Sklerotien oder Bruchstücken von Sklerotien in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht wird als den Normen genügend befunden, wenn in einer zweiten Probe mit demselben Gewicht nicht mehr als 4 Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien vorhanden sind.	
⁸ Für Sorten der Art <i>Avena sativa</i> , die amtlich als vom Typ «Nackthafer» und für Sorten der Art <i>Hordeum vulgare</i> , die amtlich als vom Typ «Nacktgerste» eingestuft sind, gilt die Mindestkeimfähigkeit von 75 % der reinen Körner. Das amtliche Etikett trägt demzufolge den Hinweis «Mindestkeimfähigkeit 75 %».	

Kapitel B Ziff. 2

2 Qualität der Posten von Pflanzkartoffeln

2.1 Pflanzkartoffeln der Klasse PBTC (Ausgangsmaterial) dürfen keine Knollen aufweisen, an denen Verschmutzungen und Fehler oder durch Schadorganismen verursachte Krankheiten gemäss den Buchstaben b–i auftreten. Für Pflanzkartoffeln anderer Klassen gelten folgende Toleranzen:

	Toleranz (in Prozent des Gewichtes)		
	Vorstufenpflanzgut	Basispflanzgut	Zertifiziertes Pflanzgut
a. Anteil an Erde und Fremdbestandteilen	1	1	2
b. Nass- oder Trockenfäule, soweit diese nicht durch <i>Synchytrium endobioticum</i> , <i>Clavibacter sepedonicus</i> Li et al. [CORBSE] oder <i>Ralstonia solanacearum</i> verursacht werden	0,2	0,5, davon höchstens 0,2 Gewichtsprozent mit Nassfäule	0,5, davon höchstens 0,2 Gewichtsprozent mit Nassfäule
c. Äussere Fehler (z.B. unförmige oder beschädigte Knollen)	3	3	3
d. Kartoffelschorf: Knollen, die auf einer Oberfläche von mehr als 1/3 befallen sind	5	5	5
e. gewelkte Knollen aufgrund übermässiger Trocknung oder aufgrund Austrocknung durch Silberschorf	0,5	1	1
f. <i>Candidatus Liberibacter solanacearum</i> Liefting <i>et al.</i> [LIBEPS]	0	0	0
g. Älchenkrätze <i>Ditylenchus destructor</i> Thorne [DITYDE]	0	0	0
h. Wurzeltöterkrankheit (<i>Rhizoctonia solani</i>), verursacht durch <i>Thanatephorus cucumeris</i> (A.B. Frank) Donk [RHIZSO]: Knollen, die auf einer Oberfläche von mehr als 10 Prozent befallen sind	1	5	5

Verschmutzungen, Fehler und durch Schadorganismen verursachte Krankheiten	Toleranz (in Prozent des Gewichtes)		
	Vorstufenpflanzgut	Basispflanzgut	Zertifiziertes Pflanzgut
i. Pulverschorf, verursacht durch <i>Spongospora subterranea</i> (Wallr.) Lagerh. [SPONSU]: Knollen, die auf einer Oberfläche von mehr als 10 Prozent befallen sind	1	3	3
j. Pflanzkartoffeln gemäss den Buchstaben b. bis i.	6	6	8

2.2 Bei der Laborkontrolle des offiziellen Musters dürfen folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

Kategorie	Klasse	Befallene Knollen (in %)	
		Blattrollvirus der Kartoffel [PLRV00] und Kartoffelvirus Y [PVY000] ⁴	Kartoffelvirus A [PVA000], Kartoffelvirus M [PVM000], Kartoffelvirus S [PVS000], Kartoffelvirus X [PVX000]
Vorstufe	PBTC	0	
Vorstufe	PB ₁	0	
Vorstufe	PB ₂	0	
Vorstufe	PB ₃	0	
Vorstufe	PB ₄	0,5	
Basis	S	0,5	1, 1 ²
Basis	SE ₁	1,1	3 ²
Basis	SE ₂	1,1	3 ²
Basis	E	2 ^{1, 3}	4 ^{2, 3}
Zertifiziert	A	10	

¹ davon höchstens 1,1 % Kartoffelvirus Y [PVY000]

² Tests nur je Bedarf

³ Die maximale Toleranz für schwere und leichte Virose beträgt zusammen 4 %.

⁴ Für Pflanzgut der Kategorie Vorstufe beziehen sich die Kontrollen auf folgende Virose:
 – Blattrollvirus der Kartoffel [PLRV00]
 – Kartoffelvirus A [PVA000]
 – Kartoffelvirus M [PVM000]
 – Kartoffelvirus S [PVS000]
 – Kartoffelvirus X [PVX000]
 – Kartoffelvirus Y [PVY000]

Kapitel B Ziff. 3

3 Anforderungen an Kartoffelsamen

Die technische Reinheit, der Anteil anderer Pflanzenarten und die Keimung des Saatguts müssen ausreichen, um die Qualität und den Wert der aus Kartoffelsamen erzeugten Kartoffelsetzlinge und daraus erzeugten Pflanzkartoffelposten zu gewährleisten.

Kapitel C Ziff. 1

Die Tabelle wird wie folgt geändert:

Art	Höchstgewicht eines Postens (in Tonnen)	Mindestgewicht einer aus einem Posten zu ziehenden Probe (in Gramm)	Minimale Mustergrösse für die Bestimmung der fremden Samen (in Gramm)
1	2	3	4

Der Einträge zu den Arten «*Agrostis canina*», «*Agrostis gigantea*», «*Agrostis stolonifera*», «*Agrostis capillaris*», «*Alopecurus pratensis*», «*Arrhenatherum elatius*», «*Bromus catharticus*», «*Bromus sitchensis*», «*Cynodon dactylon*», «*Dactylis glomerata*», «*Festuca arundinacea*», «*Festuca filiformis*», «*Festuca ovinia*», «*Festuca pratensis*», «*Festuca rubra*», «*Festuca trachyphylla*», «*x Festulolium*», «*Lolium multiflorum*», «*Lolium perenne*», «*Phalaris aquatica*», «*Phleum pratense*», «*Poa annua*», «*Poa nemoralis*», «*Poa palustris*», «*Poa pratensis*», «*Poa trivialis*» und «*Trisetum flavescens*» erhalten folgende neue Fassung in Spalte 2:

10¹

Der Eintrag «*Lolium x boucheanum*» erhält die folgende neue Fassung:

<i>Lolium x hybridum</i>	10 ¹	200	60
--------------------------	-----------------	-----	----

Der Eintrag «*Phleum bertolonii*» erhält die folgende neue Fassung:

<i>Phleum nodosum</i>	10 ¹	50	10
-----------------------	-----------------	----	----

Der folgende Eintrag wird in alphabetischer Reihenfolge unter «*Fabaceae (Leguminosae)*» eingefügt:

<i>Ornithopus sativus</i>	10	90	9
---------------------------	----	----	---

Der folgende Eintrag wird in alphabetischer Reihenfolge unter «*Andere Arten*» eingefügt:

<i>Plantago lanceolata</i>	5	20	2
----------------------------	---	----	---

¹ Das Höchstgewicht eines Postens kann bis auf 25 Tonnen erhöht werden, sofern die Aufbereitungsorganisation vom BLW hierfür zugelassen worden ist.

Kapitel C Ziff. 3.2

Die Tabelle wird wie folgt geändert:

Art	Keimfähig- keit in %	Maximaler Anteil harter Samen in %	Techni- sche Min- destreim- heit in %	Feuchtig- keits- gehalt in %	Höchstanteil an Körnern fremder Arten in einem Muster nach Ziffer I, Spalte 4 (Gesamtzahl je Spalte)	Höchstanteil an Körnern fremder Arten in einem Muster nach Ziffer I, Spalte 4 (Gesamtzahl je Spalte)	Bemerkungen *) *) = Erklärender Text unter Be- merkungen zum zertifizierten Saatgut der ersten Vermehrung				
1*)	2*)	insgesamt eine einzelne Art			Avena fatua 4*)	Cuscuta spp. 5*)	Rumex spp. 5*)				
Der Eintrag « <i>Lolium x boucheanum</i> » erhält die folgende neue Fassung:											
<i>Lolium x hybridum</i>	75	96	13	1,5	1.0	0.5	0.3	0	0	5	12
Der Eintrag « <i>Phleum bertolonii</i> » erhält die folgende neue Fassung:											
<i>Phleum nodosum</i>	80	96	13	1,5	1.0	0.3	0.3	0	0	5	12
Der folgende Eintrag wird in alphabetischer Reihenfolge unter « <i>Fabaceae (Leguminosae)</i> » eingefügt:											
<i>Ornithopus sativus</i>	75	90	11	1				0	0	10	12
Der folgende Eintrag wird in alphabetischer Reihenfolge unter « <i>Andere Arten</i> » eingefügt:											
<i>Plantago lanceolata</i>	75	85	11	1,5				0	0	10	12

Kapitel C Ziff. 3.3

Die Tabelle wird wie folgt geändert:

Art	Keimfähigkeit in Prozent	Maximale Anteil harter Samen in Prozent	Technische Mindestreinheit in Prozent	Feuchtigkeitsgehalt in Prozent	Höchstanteil an Körnern fremder Arten in Gewichtszahl je Spalte	Höchstanteil an Körnern fremder Arten in einem Muster nach Ziffer 1, Spalte 4 (Gesamtzahl je Spalte)	Remerkungen*)				
1*)	2*)				eine einzelne Art	Rumex spp. ^{5*)}	Agropyron repens	Alopecurus myosuroides	Melilotus spp.	Avena fatua ^{4*)}	Cuscuta spp.
Der Eintrag « <i>Lolium x boucheanum</i> » erhält die folgende neue Fassung: <i>Lolium x hybridum</i>	75	96	13	0.3	20	2	5	5	0	0	6
Der Eintrag « <i>Phleum bertolonii</i> » erhält die folgende neue Fassung: <i>Phleum nodosum</i>	80	96	13	0.3	20	2	1	1	0	0	0
Der folgende Eintrag wird in alphabetischer Reihenfolge unter « <i>Fabaceae (Leguminosae)</i> » eingefügt: <i>Ornithopus sativus</i>	75	90	11	0.3	20	5					

Kapitel C Ziff. 3.4

Die Bemerkung Nr. 3 wird gestrichen.

Kapitel D Ziff. 1 und 2.2

Die Einträge «*Cannabis sativa*» werden aus der Tabelle gestrichen.

Anhang 5
(Art. 15, 28, 30, 44 und 45)

Etikettierung

Klammerverweis bei Anhangnummer

(Art. 15, 27b, 28, 30, 38a, 44 und 45)

Kapitel A Ziff. 2 Bst. a Ziff. 1 und Bst. b Ziff. 6

2. Folgende Angaben müssen auf den Etiketten enthalten sein:

- a. Für alle Kategorien ausser Saatgutmischungen:
 1. Amtliche Kennnummer,
- b. Für Saatgutmischungen:
 6. Amtliche Kennnummer,

Kapitel B Bst. A Ziff. 1

Folgende Angaben müssen auf der Etikette enthalten sein:

1. Amtliche Kennnummer,

Kapitel B Bst. C

C. Vorgeschriebene Angaben für aus Kartoffelsamen erzeugtes Pflanzgut

1. Die Etikette für Pflanzgutposten nach Artikel 38a Absatz 1 muss zusätzlich zu den Angaben nach Kapitel A die folgende Angabe enthalten:

«Pflanzgut, das im Rahmen eines zeitlich befristeten Versuchs gemäss den Vorschriften und Standards der Schweiz und der EU aus Kartoffelsamen erzeugt worden sind.»

2. Das Begleitdokument des Lieferanten von Setzlingen nach Artikel 38a Absatz 2 muss die folgenden Angaben enthalten:

- a. die Angabe «Zeitlich befristeter Versuch gemäß den Vorschriften und Standards der EU»;
- b. die Angabe «CH – BLW»;
- c. Zulassungsnummer der Vermehrungsorganisation;
- d. Name des Erzeugers;
- e. Postennummer;
- f. Arten mit mindestens der Angabe ihrer botanischen Bezeichnung;
- g. Sorte;
- h. Anzahl der Setzlinge;

- i. die Angabe «Aus Kartoffelsamen gezogene Setzlinge»;
 - j. Behandlung, falls zutreffend.
3. Die Lieferanenetikette von Saatgut nach Artikel 38a Absatz 3 muss die folgenden Angaben enthalten:
- a. die Angabe «Zeitlich befristeter Versuch gemäß den Vorschriften und Standards der EU»;
 - b. die Angabe «CH – BLW»;
 - c. Zulassungsnummer der Vermehrungsorganisation;
 - d. Postennummer;
 - e. Arten mit mindestens der Angabe ihrer botanischen Bezeichnung;
 - f. Sorte;
 - g. die Angabe «Kartoffelsamen (True Potato Seeds)»;
 - h. angegebenes Netto- oder Bruttogewicht oder angegebene Zahl der Samen;
 - i. bei Angabe des Gewichts und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen: die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Samen und dem Gesamtgewicht.

Kapitel C Ziff. 1.1 Bst. a Ziff. 1 und Bst. b Ziff. 1

1.1 Vorgeschriebene Angaben:

- a. Bei Prebasissaatgut, Basissaatgut und zertifiziertem Saatgut:
 - 1. Amtliche Kennnummer,
- b. Bei Handelssaatgut:
 - 1. Amtliche Kennnummer,

Kapitel D Ziff. 1 Bst. a Ziff. 1 und Bst. b Ziff. 1

1 Vorgeschriebene Angaben:

- a. Bei Basissaatgut und zertifiziertem Saatgut:
 - 1. Amtliche Kennnummer,
- b. Bei Handelssaatgut:
 - 1. Amtliche Kennnummer,

Kapitel E Ziff. 1.1 Ziff. 1

1.1 Vorgeschriebene Angaben:

- 1. Amtliche Kennnummer,

Kapitel F Bst. A Ziff. 1 Ziff. 2a

I. Vorgeschriebene Angaben

2a. Amtliche Kennnummer,

Bedingungen für Kulturen, die direkt von Pflanzkartoffeln abstammen

1 Sortenechtheit

Bei der direkten Nachkommenschaft von Pflanzkartoffeln dürfen der zahlenmässige Anteil an nicht sortenechten Pflanzen und der Anteil an Pflanzen fremder Sorten zusammengerechnet nicht überschreiten:

- a. 0,01 Prozent bei Vorstufenpflanzgut;
- b. 0,25 Prozent bei Basispflanzgut;
- c. 0,5 Prozent bei zertifiziertem Pflanzgut.

2 Virosen

- 2.1 Bei der direkten Nachkommenschaft der angebauten Pflanzen von Vorstufenpflanzgut der Klasse PBTC (Ausgangsmaterial) dürfen keine Pflanzen mit Anzeichen von Virosen auftreten.
- 2.2 Bei der direkten Nachkommenschaft von Pflanzkartoffeln darf der zahlenmässige Anteil an Pflanzen mit Anzeichen von Virosen nicht überschreiten:
 - a. 0,5 Prozent bei Vorstufenpflanzgut der Klassen PB₁ PB₂, PB₃ und PB₄;
 - b. 1 Prozent bei Basispflanzgut der Klasse S;
 - c. 2 Prozent bei Basispflanzgut der Klassen SE₁ und SE₂;
 - d. 4 Prozent bei Basispflanzgut der Klasse E;
 - e. 10 Prozent bei zertifiziertem Pflanzgut.

